

# **Satzung**

## **der Stadt Laupheim über die Gestaltung von Werbeanlagen im Ortsteil Obersulmtingen**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung – Begriffsbestimmungen**

(1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich nach § 3 der Satzung.

(2) Soweit diese Satzung Begriffe wie Allgemeines / Reines Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet und Gewerbegebiet enthält, gelten, soweit vorhanden, die Festsetzungen von Bebauungsplänen mit den entsprechenden Begriffsdefinitionen der Baunutzungsverordnung. In Gebieten, in denen kein Bebauungsplan, der die Gebietsart entsprechend festsetzt, vorhanden ist, sind die Art des Gebietes in analoger Anwendung des § 34(2) BauGB nach der tatsächlichen Charakteristik zu ermitteln und die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Die Satzung gilt auch für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind.

(4) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes,
2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen,
3. Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen,
4. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen.

(5) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.

(6) Soweit in Bebauungsplänen, die nach Rechtskraft dieser Satzung rechtskräftig geworden sind, abweichende Regelungen hinsichtlich Werbeanlagen getroffen werden, gehen sie den Regelungen dieser Satzung vor.

(7) Vorhandene genehmigte bzw. bisher genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandschutz.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Satzung**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb der im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Grenzen. Der Lageplan vom 17.03.09 im Maßstab 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht der LBO bleibt unberührt. Werbeanlagen im Ufer- und Böschungsbe- reich von Fließgewässern bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung nach § 76 WG.

## **§ 4**

### **Allgemeine Anforderungen**

Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Maßstab, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umge- benden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen. Werden an einer Gebäudeseite mehrere Werbeanlagen angebracht, so sind diese aufeinander abzustimmen. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Grelle oder fluoreszierende Farbgebung sowie sich be- wegende Werbeanlagen sind unzulässig.

## **§ 5**

### **Ort und Anzahl der Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können bei Werbe- anlagen mit Verkehrsleitfunktion zugelassen werden.

(2) Soweit § 6 nichts anderes bestimmt, sind Werbeanlagen, die nicht an Gebäudefassaden angebracht sind, nur zugelassen, wenn das Gebäude 10 m und mehr von der Straßengrenze zu- rückgesetzt ist, die Werbeanlage nicht größer als 0,5 m<sup>2</sup> und mit der Grundstückseinfriedung ver- bunden ist.

(3) Oberhalb der Traufkante oder auf Dächern sind Werbeanlagen unzulässig.

## **§ 6**

### **Ausführung der Werbeanlagen**

(1) Die Größe der Werbeanlagen bemisst sich nach der Fassadenfläche, an der sie angebracht werden und dem Gebietscharakter nach § 30 / § 34 BauGB in Verbindung mit der BauNVO. Fol- gende Flächengrößen sind zulässig:

Gewerbegebiet: 3 % der Fassadenfläche

Dorf- /Mischgebiet: 2 % der Fassadenfläche

Allgemeines / Reines Wohngebiet: 1 % der Fassadenfläche, oder maximal 0,5 m<sup>2</sup>.

(2) In Gewerbegebieten ist je Grundstück zusätzlich die Anlage einer freistehenden Werbeanla- ge (Pylon etc.) ab einer Grundstücksfläche von 1.500 m<sup>2</sup> zulässig. Bei Grundstücken ab 5.000 m<sup>2</sup> sind bis zu zwei freistehende Werbeanlagen zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 8,0 m und eine Werbefläche von 6,0 m<sup>2</sup> je Anlage nicht überschreiten.

(3) Im Dorf- bzw. Mischgebiet ist eine freistehende Werbeanlage bis zu einer Höhe von 3,0 m ab einer Grundstücksgröße von 1.000 m<sup>2</sup> zulässig. Die Werbefläche darf 3,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(4) Skybeamer sind unzulässig.

(5) Werbeträger an Fahnenmasten werden in Gewerbegebieten und Dorf- / Mischgebieten nicht auf die zulässige Werbefläche angerechnet.

## **§ 7**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbar, wenn die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze in § 4 dieser Satzung erfüllt bleiben.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung können über die im Einzelnen genannten Ausnahmen hinaus Befreiungen gemäß § 56 LBO gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Für kunsthandwerklich gefertigte Werbeanlagen (Ausleger, Fassadenbemalung u. ä.), für die Gestaltung fensterloser Fassaden (Brandwände u. ä.) können im Hinblick auf die Größe, bei Vereinen in Hinblick auf den Ort Ausnahmen zugelassen werden. Bei zeitlich begrenzter Installation können hinsichtlich aller Beschränkungen Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 75(3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen errichtet oder ändert, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen, oder
2. von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75(4) LBO mit einem Bußgeld bis zu 2.000 € geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: 17.03.09, geändert am 20.08.09, geändert am 30.11.09

Ausgefertigt:

Laupheim, den 22.12.2009

-----  
Sitter  
Bürgermeisterin